IHK Industrie- und Handelskammer Hannover

Neue Anforderungen an Betriebsbeauftragte für Abfall

Am 1. Juni 2017 ist die „Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung" in Kraft getreten, die u. a. die Verordnung für Betriebsbeauftragte für Abfall novelliert. Neu betroffen von der Pflicht, Abfallbeauftragte zu bestellen, sind insbesondere BImSchG-Anlagen mit mehr als 100 Tonnen gefährlichen Abfällen oder 2.000 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen pro Jahr.

1. Was ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall?

Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall wird in den §§58ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Verordnung für Betriebsbeauftragte für Abfall geregelt. Die Beauftragten haben über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu informieren, zu beraten, sie zu überwachen sowie auf eine umweltfreundliche Entsorgung und abfallarme Produktionsverfahren hinzuwirken.

Zu bestellen sind Abfallbeauftragte von Betreibern von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, ortsfesten Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen und Besitzer bestimmter Abfallarten etc. (§59 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. der Abfallbeauftragtenverordnung).

2. Wie werden die Bestellpflichten für Abfallbeauftragte verändert?

Die Bestellpflichten werden ab dem 1. Juni 2017 im produzierenden Gewerbe reduziert. Weitere Unternehmen - u. a. (vorübergehende) Abfallbesitzer - sind betroffen, obwohl sie nur bestimmte Abfälle zurücknehmen.

3. Gilt eine bisherige Bestellpflicht weiterhin?

Falls ein Unternehmen bisher einen Abfallbeauftragten bestellen musste, konnte dies drei rechtliche Gründe haben:

a) Die Bestellung wird in einem Genehmigungsbescheid gefordert.

In diesem Fall bleibt die Bestellpflicht **grundsätzlich erhalten**, ungeachtet der nachfolgend skizzierten Mengenschwellen etc. Falls gewünscht wird, diese Bestellung ersatzlos zu beenden, müsste dazu eine entsprechende Änderungsgenehmigung beantragt werden mit dem konkreten Antrag, die entsprechende Auflage im Bescheid zu streichen.

b) Die Bestellung erfolgte aufgrund der Branchenauflistung in der bisher geltenden Abfallbeauftragtenverordnung.

Diese seit 1978 unverändert gebliebene Verordnung tritt am 1. Juni 2017 außer Kraft. Das heißt: Für die bisher betroffenen Unternehmen gilt dann die neue Rechtslage.

c) Die Bestellung erfolgte aufgrund der Vorgaben in §59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. seiner Vorgängergesetze.

Diese Vorgaben gelten unverändert fort, aber sie werden mit der neuen Verordnung konkretisiert. Wer bisher aufgrund des §59 KrWG eine Bestellung vorgenommen hat, kann mit Hilfe der neuen Verordnung prüfen, ob dies ab Juni 2017 weiterhin notwendig ist.

4. Welche Betriebe fallen ab 01.06.2017 neu unter die Bestellpflichten?

Dies wird in §2 der neuen Verordnung festgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um

a) die Betreiber von BImSchG-Anlagen, sofern im Betrieb **mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr oder mehr als 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr** anfallen;

b) Unternehmen, die **Abfälle zurücknehmen**, z. B. im Rahmen von freiwilligen Rücknahmen oder Rücknahmepflichten für Elektro-/Elektronikaltgeräte oder größere Verpackungsmengen (siehe Anhang dieses Merkblatts; hier nimmt die Zahl der verpflichteten Abfallbesitzer zu)

5. Welche Unternehmen können dagegen ab 01.06.2017 auf eine Bestellung verzichten?

Bisher wurden in der alten Verordnung diverse Branchen bzw. Tätigkeiten genannt. Einige davon erfordern keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (z. B. unterhalb von bestimmten Mengenschwellen) und fallen damit zum 01.06.2017 aus der Abfallbeauftragtenbestellpflicht heraus.

Außerdem wird im Kreislaufwirtschaftsgesetz auf den Anfall gefährlicher Abfälle sowie auf den Betrieb von BImSchG-Anlagen Bezug genommen. Dies wird jedoch im gleichen Satz mit umständlichen Formulierungen eingeschränkt. De facto läuft es darauf hinaus, „ob es im Hinblick auf die Abfallentsorgung erforderlich ist“. Diese Kriterien werden nun mit der neuen Verordnung konkretisiert:

Neu eingeführt werden hierzu erstmals die zwei oben erwähnten Mengenschwellen von **100 Tonnen gefährlicher Abfälle bzw. 2.000 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle pro Jahr**. Diese Mengenschwellen erscheinen vergleichsweise hoch.

Auch bei Abfallentsorgungsanlagen gemäß Ziffer 8 der Anlage 1 der 4. BImSchV wird eine Bestellung nur dann gefordert, wenn die Entsorgungsanlage einer vollständigen (statt nur einer vereinfachten) Genehmigungspflicht unterliegt, was in vielen Fällen von der Bestellpflicht befreien wird.

6. Ist eine freiwillige Bestellung künftig noch sinnvoll?

Bisher wurden Abfallbeauftragte häufig „freiwillig" bestellt. Teilweise war dies wohl eine Folge der ungenauen Rechtslage. Wenn ein Abfallbeauftragter bestellt war, kann eine Fortführung der bestehenden Praxis grundsätzlich empfohlen werden.

Zu beachten ist, dass bei einer formalen Bestellung eines Abfallbeauftragten i. d. R. auf §59 und §60 KrWG Bezug genommen wird, da in §60 die Aufgaben des Beauftragten beschrieben werden. Für die - auf diese Weise bestellten - Beauftragten gelten ab 01.06.2017 auch die erhöhten Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde.

7. Welche Alternativen bestehen zu einer freiwilligen Bestellung?

Wer z. B. aufgrund der Fachkunde- oder Fortbildungsanforderungen auf eine freiwillige Bestellung verzichten will, könnte z. B. stattdessen ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS oder ISO 14.001 einführen.

8. Welche Fachkunde wird ab 01.06.2017 bei Neubestellungen verlangt?

§9 Abs. 1 der neuen Verordnung definiert erstmals die notwendige Fachkunde mit einer geeigneten Ausbildung, mind. einjähriger einschlägiger Berufserfahrung und dem Besuch eines anerkannten Fachkundelehrgangs. Für Letzteres wird mit §10 Abs. 2 eine zweijährige Übergangsfrist gewährt, d.h. die Lehrgangsteilnahme muss nicht zeitnah zum 01.06.2017, sondern kann bis **01.06.2019** erfolgen. §9 Abs. 2 verlangt darüber hinaus die Teilnahme an anerkannten Fortbildungslehrgängen im 2-Jahres-Rhythmus.

9. Was gilt für Beauftragte, die am 01.06.2017 bereits bestellt sind?

Für die derzeit schon bestellten Personen sind die Übergangsvorschriften in §10 Abs. 1 entscheidend: Sie werden von den o. g. dreifachen Anforderungen des § 9 Abs. 1 (Ausbildung, Berufserfahrung, Fachkundelehrgang) komplett befreit. Allerdings gilt auch für sie die neue Fortbildungspflicht im 2-Jahres-Rhythmus. Diese muss erstmals bis spätestens **01.06.2019** (und dann im 2-Jahres-Turnus) erfüllt werden.

10. Welchen Umfang muss die künftige Fortbildung im 2-Jahres-Rhythmus haben?

Hierzu sollen noch Empfehlungen erarbeitet werden. Der Bundesrat hat die Lehrgangsthemen in Anlage 1 zur Verordnung dahingehend eingeschränkt, dass die Lehrgänge (nur) Kenntnisse vermitteln sollen, die „für die Erfüllung der Aufgaben… erforderlich sind". Damit sollen nach der offiziellen Begründung **Lehrgangsmodule** zulässig werden, so dass kürzere Lehrgangszeiten ermöglicht werden insbesondere für Unternehmen, die nur aufgrund der Rücknahme von Abfällen bestellpflichtig sind.

Im Abfallrecht gibt es seit Jahren Fortbildungspflichten für Betriebsleiter und Betriebsverantwortliche von Entsorgungsfachbetrieben und von Unternehmen, die gefährliche Abfälle transportieren und dafür eine abfallrechtliche Erlaubnis benötigen.

11. Wie wird die gesetzlich geforderte Zuverlässigkeit der Beauftragten definiert?

Nach der Verordnung ist die geforderte Zuverlässigkeit nicht gegeben, wenn der Betroffene

a) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Verletzung diverser Vorschriften mit einer **Geldbuße** in Höhe von **mehr als fünfhundert Euro** belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist
b) oder wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen diverse Vorschriften verstoßen hat
c) oder seine Pflichten aus einer Beauftragten-Bestellung verletzt hat oder
d) ähnliches.

12. Gibt es Ausnahmeregelungen?

Wie bisher gibt es die Möglichkeit zur Bestellung eines Beauftragten für mehrere Standorte bzw. für Konzerne. Wer bestellpflichtig ist, aber **anstelle eines eigenen Mitarbeiters einen externen Beauftragten** bestellen will, muss dies auch künftig bei seiner zuständigen unteren Abfallbehörde beantragen. Sie soll dem Antrag zustimmen, wenn hierdurch „die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird".

Ebenfalls beibehalten wird die Option, eine **Befreiung von der Bestellpflicht** zu beantragen. Diesem Antrag muss die Behörde sogar zustimmen, sofern die Voraussetzung dafür erfüllt ist. Die Voraussetzung lautet, dass „die Bestellung im Einzelfall im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist."

13. Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Rechtsgrundlagen

Zweite Verordnung zur abfallrechtlichen Überwachung
(Bundesgesetzblatt 2016, Teil I, S. 2770ff.)

Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
vom 26. Oktober 1977 (i. d. F vom 1. Juni 2017)

§§58 bis 61 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Anhang: Bestellpflichtige gemäß §2 der neuen Abfallbeauftragtenverordnung

1. Betreiber folgender Anlagen:

a) genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**) aufgeführt sind:

aa) Anlagen nach den **Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10**, soweit pro Kalenderjahr **mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle** anfallen, und

bb) Anlagen nach **Nummer 8**, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist,

b) Deponien bis zur endgültigen Stilllegung,

c) Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen sowie

d) Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang I der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden

2. Besitzer nach §27 KrWG:

a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr **mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen** gemäß §4 Abs. 1 der VerpackV zurücknehmen,

b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß §6 Abs. 2 der VerpackV zurücknehmen, **es sei denn**, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt („Branchenlösungen für b2c“)

c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr **mehr als 100 Tonnen Verkaufsverpackungen** gemäß §7 Abs. 1 oder Abs. 2 der VerpackV zurücknehmen („gewerbliche Verpackungen, b2b“)

d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr **mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen** gemäß §8 Abs. 1 der VerpackV zurücknehmen („Verpackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern")

e) Hersteller, die **Elektro- und Elektronikaltgeräte** gemäß §19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,

f) Vertreiber, die **Elektro- und Elektronikaltgeräte** gemäß §17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen (das sind die zur Rücknahme verpflichteten Elektromärkte mit min. 400 Quadratmetern Verkaufsfläche),

g) **Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien**, die Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien gemäß §8 des Batteriegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,

h) Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien gemäß §9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, **es sei denn**, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie

i) Hersteller und Vertreiber, die **mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig** zurücknehmen

3. Betreiber folgender Rücknahmesysteme:

a) Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß §6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,

b) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß §16 Abs. 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,

c) das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Altbatterien gemäß §6 des Batteriegesetzes zurücknimmt („GRS Batterien")

d) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Altbatterien gemäß §7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie

e) Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Altbatterien freiwillig zurücknehmen

Industrie- und Handelskammer Hannover

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Hannover - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Autor:

IHK Südlicher Oberrhein
Wilfried Baumann, Tel. (0761) 38 58 - 265, Fax (0761) 38 58 - 4 265
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt, Schnewlinstr. 11 - 13, 79098 Freiburg
E-Mail: wilfried.baumann@freiburg.ihk.de

Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer Hannover
Dr. Alexander Witthohn, Schiffgraben 49, 30175 Hannover
Tel./Fax: (0511) 3107-0/405/410
E-Mail: witthohn@hannover.ihk.de

Stand: Juni 2017